

Lesegesellschaft

Stäfa

Statuten vom 29. April 2026

Beschluss der Generalversammlung vom 29. April 2026

1. Name, Zweck und Aufgaben

1.1 Name

Unter dem Namen „Lesegesellschaft Stäfa“ besteht in Stäfa ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

1.2 Zweck

Die Lesegesellschaft Stäfa setzt sich für die Vielfalt und Lebendigkeit des kulturellen Lebens in Stäfa und Umgebung ein. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

1.3 Aufgaben

Die Aufgaben der Lesegesellschaft Stäfa sind insbesondere:

- Führen der Bibliothek Stäfa
- Betreiben eines öffentlichen Leseraums bei Bedarf
- Durchführen kultureller Veranstaltungen
- Herausgeben der Geschichte von Stäfa
- Betreuen, Pflegen und Entwickeln des Museums «Zur Farb»

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

Die Lesegesellschaft führt die Kategorien Einzelmitglied, Paarmitglieder, Kollektivmitglieder und Gönnermitglieder.

Paarmitglieder sind zwei miteinander verbundene natürliche Personen, Kollektivmitglieder die Verbindung mehrerer natürlicher Personen oder juristische Personen. Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen und unterstützen die Lesegesellschaft Stäfa mit einem höheren Jahresbeitrag.

2.2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand und Bezahlung des Mitgliederbeitrags erworben.

Für Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder ist der Vorstand zuständig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss oder wenn ein Mitglied den Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder andere Vergünstigungen.

2.3 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung ernennt natürliche Personen, die sich um die Lesegesellschaft Stäfa besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und nehmen mit Stimmrecht an der Generalversammlung teil.

3. Organisation

3.1 Organe

Die Organe der Lesegesellschaft sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kommissionen
- Die Rechnungsrevision

3.2 Generalversammlung

3.2.1 Einberufung und Durchführung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch öffentliche Publikation oder durch persönliche Einladung einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Einladung des Vorstands oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder. Die Bestimmungen für Einberufung und Traktanden für die ordentliche Generalversammlung gelten sinngemäss.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident.

Bei Wahlen und Beschlüssen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, E-Mail) oder mittels elektronischer Abstimmungsplattform ist in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Im Fall einer elektronischen Abstimmungsplattform muss ein externer Stimmrechtsvertreter beigezogen werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert.

3.2.2 Zuständigkeit der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen zu:

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren
- Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- Kenntnisnahme des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstands und Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Ausgabenkompetenz des Vorstands übersteigen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Allfällige weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden

3.3 Vorstand

3.3.1 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus fünf bis acht Mitgliedern.

Die Generalversammlung wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Der Vorstand konstituiert und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Ersatzwahlen während der Amtsdauer gelten bis zu deren Ende.

3.3.2 Beschlussfähigkeit, Sitzungen

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstands. Dieser ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehrheitsentscheid, wobei die Präsidentin bzw. der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid hat. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.

3.3.3 Entschädigungen

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist nicht entschädigt. Die Ausrichtung von Spesen ist möglich.

Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder für grosse wiederkehrende oder ausserordentliche Arbeitsaufwendungen eine Entschädigung zusprechen. Eine solche Entschädigung ist bei der Beschlussfassung des Projektes zu bewilligen. Die Ausrichtung solcher Entschädigungen ist in der jeweiligen Jahresrechnung auszuweisen.

3.3.4 Funktion und Aufgaben

Der Vorstand ist das eigentliche Führungsorgan des Vereins und hat alle Befugnisse, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Ihm stehen insbesondere zu:

- Besorgung der laufenden Geschäfte der Lesegesellschaft und Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse
- Vertretung der Lesegesellschaft nach Aussen.
- Wahl der besonderen Kommissionen sowie Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen.
- Festlegen des Jahresbudgets; dieses ist der Generalversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- Bewilligen von Ausgaben im Rahmen der von der Generalversammlung gemäss Art. 3.2.2 festgesetzten Kompetenz.
- Beschluss über grundbuchamtliche Geschäfte (ohne Verkauf) für die eigenen Grundstücke und Liegenschaften.
- Der Vorstand kann seine Befugnisse ganz oder teilweise einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

3.3.5 Unterschriftenberechtigungen

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Lesegesellschaft führen je kollektiv zu zweien die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident sowie das für den Finanzbereich verantwortliche Vorstandsmitglied. Der Vorstand bestimmt die übrige Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder und des Personals.

Der Vorstand regelt weiter die Visierung von Buchhaltungsbelegen und die Zeichnungsbefugnisse für den Zahlungsverkehr und die Vermögensanlage.

3.4 Kommissionen, Grundsätze

Der Vorstand entscheidet über die Bildung von Kommissionen, soweit sie nicht bereits in diesen Statuten vorgesehen sind. Er bestimmt für sie die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen.

Solche Kommissionen sind in der Regel durch ein Mitglied des Vorstands geleitet. Dieses informiert den Vorstand in angemessenen Abständen über die Tätigkeiten der Kommissionen.

Der Vorstand kann Kommissionen, die in diesen Statuten vorgesehen sind, weitere Aufgaben übertragen oder diese ihrer Tätigkeit einschränken oder aufheben, wenn der Zweck entsprechenden Interessen der Lesegesellschaft Stäfa dies erfordern oder wenn entsprechende Umstände wie mangelnde Besetzung der Kommission dafür vorliegen.

Soweit in den Tätigkeitsbereichen solcher Kommissionen arbeitsrechtlich angestelltes Personal tätig ist, nimmt dieses oder deren Leitung an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

3.5 Bibliothek Stäfa

Die Lesegesellschaft Stäfa führt die öffentliche *Bibliothek Stäfa*. Soweit für diese eine Vereinbarung mit der Gemeinde Stäfa über Auftrag, Durchführung und Finanzierung besteht, gelten deren Festlegungen unmittelbar.

Der Vorstand beschliesst über die Einsetzung einer Kommission für die *Bibliothek Stäfa*. Eine Bibliothekskommission hat neben dem für ihre Leitung zuständigen Vorstandsmitglied in der Regel drei bis sieben Mitglieder und betreut die Bibliothek Stäfa unter Wahrung des fachlichen Verantwortungsbereichs des Personals. Sie organisiert unter anderem Leseaktionen, Leseabende und Autorenabende.

Die *Bibliothek Stäfa* beachtet in ihrer Tätigkeit insbesondere die Bedürfnisse der Schule Stäfa und fördert die Zusammenarbeit mit dieser.

3.6 Museum zur Farb

Die Lesegesellschaft Stäfa führt das öffentliche *Museum zur Farb* als Ortsmuseum für Stäfa. Soweit für dieses eine Vereinbarung mit der Gemeinde Stäfa über Auftrag, Durchführung und Finanzierung besteht, gelten deren Festlegungen unmittelbar.

Der Vorstand beschliesst über die Einsetzung einer Kommission für das *Museum zur Farb*. Eine Museumskommission hat neben dem für ihre Leitung zuständigen Vorstandsmitglied in der Regel drei bis sieben Mitglieder. Sie verwaltet das Museum und die dazugehörenden Liegenschaften, unter Wahrung des fachlichen Verantwortungsbereichs des Personals. Sie organisiert Ausstellungen und andere Anlässe im Museum und pflegt mit ihren Aktivitäten das Geschichtsbewusstsein in der Gemeinde.

Das *Museum zur Farb* beachtet in ihrer Tätigkeit insbesondere die Bedürfnisse von Gemeinde und Schule Stäfa und pflegt mit diesen eine enge Zusammenarbeit.

3.7 Veranstaltungen, kulturelle Anlässe

Die Lesegesellschaft Stäfa führt Veranstaltungen und andere kulturelle Anlässe für das kommunale und regionale Publikum durch. Soweit für diese eine Vereinbarung mit der Gemeinde Stäfa über Auftrag, Durchführung und Finanzierung besteht, gelten deren Festlegungen unmittelbar.

Der Vorstand beschliesst über die Einsetzung einer Veranstaltungskommission. Diese hat neben dem für ihre Leitung zuständigen Vorstandsmitglied in der Regel drei bis sieben Mitglieder und hilft mit bei der Organisation und Durchführung kultureller Anlässe wie Konzerte, Theateraufführungen, Vorträge und Autorenabende.

3.8 Operative Tätigkeiten

Der Vorstand darf zum Erreichen der statutarischen Zwecke Personen anstellen oder beauftragen und ihnen operative Tätigkeiten übertragen.

Der Vorstand sorgt dafür, dass die Lesegesellschaft Stäfa als Arbeitgeberin die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts und des Sozialversicherungsrechts einhält.

Insbesondere legt er die Anstellungsbestimmungen wie Arbeitsvertrag, Lohn, Rechte und Pflichten in einem Reglement fest, sorgt für die Personaladministration und schliesst die notwendigen Sozial- und Personalversicherungen ab.

4. Beiträge, Finanzen

4.1 Mitgliederbeitrag

Die Einzel-, Paar-, Gönner- und Kollektivmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag. Seine Höhe setzt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands fest.

4.2 Vereinsvermögen

Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Lesegesellschaft Stäfa.

Für die Verbindlichkeiten der Lesegesellschaft Stäfa haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4.3 Vermächtnis von Dr. Rudolf Rebmann

Die Lesegesellschaft Stäfa führt das ihr von Dr. Rudolf Rebmann (22. Juli 1893 – 30. Januar 1981) zugewendete Vermächtnis in einem gesonderten Fonds.

Zweck des Vermächtnisses ist es, den Betrieb der Lesegesellschaft Stäfa sicherzustellen, wenn beispielsweise andere Finanzierungsquellen ausfallen.

Der erwirtschaftete Ertrag aus dem Fonds finanziert den Betrieb der Lesegesellschaft Stäfa mit. Andere Entnahmen aus dem Fonds zugunsten von Projekten und Aufgaben sind in der Regel zu budgetieren und nur an die Lesegesellschaft Stäfa zulässig.

Der Vorstand regelt die Details des Zwecks und der Entnahmen in einem separaten Reglement. Er legt darin insbesondere eine betragliche Wesentlichkeitsgrenze fest, ab welcher Entnahmen aus dem Fonds jeweils durch die Generalversammlung zu bewilligen sind.

4.4 Buchführung

Der Vorstand führt die Geschäftsbücher der Lesegesellschaft Stäfa nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung.

Die Buchführung umfasst alle Bereiche der Lesegesellschaft in einer Rechnung und entspricht den Prinzipien der doppelten Buchhaltung. Sie enthält eine Bilanz mit den Aktiven und Passiven des Vereins und weist in der Erfolgsrechnung Aufwand und Ertrag aus.

Soweit ein Eintrag in das Handelsregister gesetzlich vorgeschrieben ist, veranlasst ihn der Vorstand.

5. Revision der Jahresrechnung

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Lesegesellschaft Stäfa in finanztechnischer Hinsicht und erstattet dazu der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Generalversammlung wählt zwei natürliche Personen, die als Revisionsstelle amten. Diese dürfen Mitglieder der Lesegesellschaft Stäfa sein, jedoch nicht dem Vorstand oder einer Kommission angehören.

Die Amtsdauer der Revisorinnen und Revisoren beträgt zwei Jahre; Ersatzwahlen während der Amtsdauer gelten bis zu deren Ende.

Finden sich keine Personen für die Revisionsstelle, darf der Vorstand eine fachkundige Firma mit der Revision der Jahresrechnung beauftragen. Diese unterliegt der jährlichen Wahl durch die Generalversammlung.

6. Auflösung

Bei einer eventuellen Auflösung der Lesegesellschaft Stäfa geht das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeinde Stäfa, mit der Auflage, es im Sinne der statutarischen Zwecke der Lesegesellschaft Stäfa zu verwenden.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der Lesegesellschaft am 26.03.1997 beschlossen und am 05.04.2000, 02.04.2003, 02.04.2008, 02.04.2014 und 12.04.2018 ergänzt.

7.2 Inkrafttreten

Sie ersetzen die früheren Statuten und treten sofort in Kraft. Alle früheren statutarischen Bestimmungen werden damit aufgehoben.

7.3 Totalrevision 2026 vom 29. April 2026

Mit der Totalrevision 2026 sind die früheren Statuten ersetzt. Sie tritt mit dem Beschluss durch die Generalversammlung in Kraft.

Angenommen an der Generalversammlung der Lesegesellschaft Stäfa vom 29. April 2026 im Saal des Restaurants «Rössli», Stäfa.

Stäfa, 29. April 2026

Christian Haltner
Präsident des Vorstands

Daniel Scheidegger
Mitglied des Vorstands